

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 081/2016

Federführung: FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	Datum: 13.07.2016
Verfasser: Bernd Pawlak	AZ: 021.131

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Termin: 14.09.2016 28.09.2016	Art der Beratung: Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
---	--	---

Zuständigkeit nach:	§ 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
----------------------------	--

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger nach Änderung der Gemeindeordnung

Anlagen:

- Satzungstext
- Erklärung zu pflegebedürftigen Personen
- Unterschriftenlisten für Fraktionssitzungen
- Schemata Verwandtschaft und Schwägerschaft

Antrag zur Beschlussfassung

Die aus der Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache ersichtliche Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird erlassen.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Die Änderung der Gemeindeordnung im letzten Jahr beinhaltet zwei Neuerungen, die auch Auswirkungen auf die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger haben. Die letzte Änderung unserer Entschädigungssatzung erfolgte im Januar 2009.

Aktuell erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine monatliche Grundpauschale von 60,00 € und pro Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich pro Monat 30,00 € plus 4,00 € pro Fraktionsmitglied.

Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € pro Sitzung.

a) Fraktionen – Fraktionssitzungen

In § 32 a Gemeindeordnung ist die Möglichkeit, Fraktionen zu bilden, jetzt gesetzlich normiert. Bisher erfolgte dies nur durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Es bestand also kein gesetzlicher Anspruch auf Bildung einer Fraktion, weshalb dieser freiwillige Verbund bei uns auch in der Entschädigungssatzung nicht berücksichtigt war.

Nach der Neuaufnahme dieses § 32 a müssen wir jetzt explizit eine Regelung in die Entschädigungssatzung aufnehmen.

b) Entschädigung / Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger

In § 19 der Gemeindeordnung wurde ein neuer Absatz 4 aufgenommen. Der neue Absatz 4 verpflichtet jede Stadt und Gemeinde zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen.

II Zielvorgabe – Was wollen wir erreichen?

Wir wollen eine gesetzeskonforme Regelung in unserer Entschädigungssatzung ausweisen. Soweit wir keine Regelung treffen, ist z.B. bei der Betreuung Angehöriger ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu entrichten.

III Programme – Produkte – Was müssen wir dafür tun?

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune. Anwendung findet er daher bei allen Gemeinderats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen, da es sich um Gremien in der Kommune handelt, zu der die Ratsvorsitzenden für die jeweilige Stadt oder Gemeinde einladen.

Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen in Folge der Teilnahme an Fraktionssitzungen, denn Fraktionen haben durch den neuen § 32 a

GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt.

Um eine rechtliche Grundlage zu erhalten, ist eine Änderung der aktuell gültigen Satzung über die ehrenamtlich Tätigen erforderlich. Die Änderung der Satzung erfordert lediglich eine einfache Mehrheit.

IV Prozesse und Strukturen – Wie müssen wir es tun?

a) Fraktionen/Fraktionssitzungen

Es erscheint angemessen, dass pro Fraktionssitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes für eine Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung gewährt wird, also 15,-- €.

Es wird weiter vorgeschlagen, dass nur die tatsächliche Anwesenheit in einer Fraktionssitzung den Anspruch auf Entschädigung auslöst. Hierzu müssen entsprechende Namens-Unterschriftenlisten geführt bzw. vorgelegt werden.

b) Entschädigung / Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger

Nachdem es den Kommunen überlassen ist, zu definieren, wer Angehöriger im Sinne der Entschädigungssatzung ist, wird vorgeschlagen, dass als Angehörige im Sinne der Entschädigungssatzung

- Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 3. Grad Verwandten und
- die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 2. Grad Verschwägerten

gelten.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt eine **entgeltliche** Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit voraus und kann wahlweise gewährt werden durch

- aa) Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis
- bb) Durchschnittssätze gegebenenfalls bezogen auf bestimmte Zeiträume
- cc) Aufwandsentschädigungen für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätigen in gleicher Höhe, gegebenenfalls als Zuschlag zu den jeweiligen Grundpauschalen
- dd) Aufwandsentschädigungen für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätigen mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, gegebenenfalls als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen
- ee) Aufwandsentschädigungen für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, gegebenenfalls in Form von erhöhten Sitzungspauschalen/Sitzungsgeld

Sollten weder eine Pauschalabgeltung noch Durchschnittssätze festgelegt werden, ist laut Gesetzesbegründung zur Änderung der Gemeindeordnung aus dem Jahr 2015 eine Abgrenzung der Erstattung wegen Aufwendungen in der Satzung erforderlich.

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die für die tatsächliche Inanspruchnahme bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 GemO angefallen sind. Diese

müssen **entgeltlich** sein, d.h. bei Pflege bzw. Betreuung durch einen gewerblichen, freiberuflichen oder sonst auf vertraglicher Grundlage beauftragten Dienst (häuslicher Pflegedienst, Tagespflegeeinrichtung bzw. Kindertagesbetreuung) tatsächlich geleistet worden sein. Eine sog. „Nachbarschaftshilfe“ reicht dabei nicht aus.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung / Erstattung von Aufwendungen für die **entgeltliche** Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Kinder bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres zu beschränken, bei pflegebedürftigen Angehörigen erst ab dem Pflegegrad 3 zu gewähren und daran zu knüpfen, dass kein gegenüber der zu pflegenden oder betreuenden Person unterhaltspflichtiger und erwachsener Hausbewohner vorhanden ist, der die Betreuung und Pflege in dem Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit übernehmen kann.

Weiter wird vorgeschlagen, die Entschädigung als Pauschale von 30,00 € pro Sitzung für die Tätigkeit von Gemeinderäten und Ortschaftsräten zu gewähren. (Entspreche der Regelung ee) oben).

V Ressourcen – Was müssen wir einsetzen?

1. Einmalige Kosten

Keine

2. Folgekosten

a) Sachkosten

Die Entschädigung / Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen kann nicht geschätzt werden.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen mit 15,00 € pro Fraktionssitzung wird Mehrkosten von maximal 11.000 Euro pro Jahr verursachen.

b) Personalkosten / Auswirkungen auf den Stellenplan

Keine

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Mehrkosten im Jahr 2016 werden über den Planansatz aufgefangen werden können. Ab dem Jahr 2017 sind entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereit zu stellen.

Bernd Pawlak



Satzung
zur 9. Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 25. April 1979 in der Fassung vom 21.01.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Geislingen an der Steige eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte besteht
 - a) aus einem monatlichen Grundbetrag von 60,00 €
 - b) aus einem Sitzungsgeld pro Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse von 30,00 €
 - c) aus einem Sitzungsgeld pro Fraktionssitzung von 15,00 €
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 30,00 € zuzüglich 4,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird als Sitzungsgeld mit 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (5) Sitzungsgeld für zwei Sitzungen wird nur gewährt, wenn die Anwesenheit in der Summe aller Sitzungen länger als 4 Stunden dauert.

- (6) Sitzungsgelder werden auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet, wenn hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gewährt wird.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

Es wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister / Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld. Sie haben den Oberbürgermeister / Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das zusätzliche Sitzungsgeld beträgt 30,00 € pro Sitzungstag.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Der Oberbürgermeister / Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Der bisherige § 4 a wird § 4 b

II. Inkrafttreten

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Geislingen an der Steige, den 28. September 2016
Bürgermeisteramt

Frank Dehmer
Oberbürgermeister



021.132

**Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Stadt Geislingen an der Steige
auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen
während einer ehrenamtlichen Tätigkeit
(§ 4 a der Entschädigungssatzung)**

1. Name, Vorname und Adresse des/der ehrenamtlich Tätigen

2. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit

3. Name, Vorname und Adresse des/der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

4. Verhältnis zum/zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründet

5. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des/der Angehörigen

6. Bestätigungen

Ich bestätige,

- a) dass ich den/die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- b) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- c) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des/der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen **und**

- d) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den/die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem/der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

7. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt ab _____ bis auf Weiteres.

8. Verpflichtung

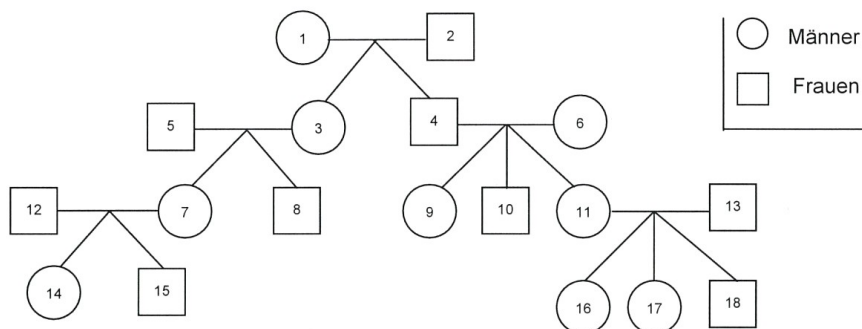
Ich verpflichte mich, die Stadt Geislingen an der Steige über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

Schaubild Verwandtschaft/Schwägerschaft mit Erläuterungen

Die Verwandtschaft bis zum dritten Grade ergibt sich aus dem nachstehenden Schaubild:



- Zwischen den Eltern (1 und 2) und den Kindern (3 und 4) besteht Verwandtschaft im ersten Grade (gerade Linie); ebenso zwischen dem Vater und seinem nichtehelichen Kind.
- Zwischen den Großeltern (1 und 2) und den Enkeln (7, 8, 9, 10, 11) besteht Verwandtschaft im zweiten Grade (gerade Linie).
- Zwischen den Urgroßeltern (1 und 2) und den Urenkeln (14, 15, 16, 17, 18) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (gerade Linie).
- Zwischen Geschwistern (3 und 4) besteht Verwandtschaft im zweiten Grade (Seitenlinie).
- Zwischen dem Onkel (3) und dem Neffen (9 und 11) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen dem Onkel (3) und der Nichte (10).
- Zwischen der Tante (4) und dem Neffen (7) besteht Verwandtschaft im dritten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen der Tante (4) und der Nichte (8).
- Vettern und Basen (vierter Grad Seitenlinie) gehören nicht mehr zum Personenkreis, der Befangenheit auslösen kann;

Die Schwägerschaft bis zum zweiten Grade ergibt sich anhand folgender Beispiele:

- Zwischen den Schwiegereltern und ihrem Schwiegersohn bzw. Schwiegertochter besteht Schwägerschaft im ersten Grade (gerade Linie).
- Zwischen den Großeltern und den Ehegatten ihrer Enkel besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (gerade Linie).
- Zwischen dem Bruder und dem Ehegatten seiner Schwester besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (Seitenlinie), ebenso zwischen der Schwester und der Ehefrau ihres Bruders. Dagegen sind die Ehegatten der Geschwister im Sinne des Gesetzes nicht verschwägert (sogenannte Schwippschwägerschaft).
- Zwischen dem einen Ehegatten und den Kindern, die der andere Ehegatte mit in die Ehe gebracht hat (Stiefkinder) besteht Schwägerschaft im ersten Grade (Seitenlinie).
- Zwischen dem einen Ehegatten und den Enkeln des anderen Ehegatten (Stiefenkel) besteht Schwägerschaft im zweiten Grade (Seitenlinie). Dagegen sind Stiefgeschwister, die keinen Elternteil gemeinsam haben, nicht verschwägert;

Quellenangaben:

Kunze, Bronner, Katz: Kommentar zur Gemeindeordnung
Irmtraud Bock: Mitwirkungsverbot im Gemeinderat und Ortschaftsrat wegen Befangenheit
Seeger/Füsslin/Vogel: Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht